

ZH_OBERGERICHT LB190054 vom 1. Juli 2020

ZH Obergericht, 2020-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB190054

FR: ZH_OBERGERICHT LB190054 du 1 juillet 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LB190054 del 1 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Sachverhalt

E. 1.1

Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Hauptbeweis, dass C._____ die Aktien mit der Absicht auf den Beklagten übertragen habe, diese seinen Gläubigern und insbesondere der Klägerin zu entziehen, sei gelungen. Eine andere Sachverhaltsdarstellung erscheine von Anfang an nicht plausibel. Weil ein In-sich-Geschäft vorliege, habe auch der Beschenkte - der Beklagte vertreten durch C._____ - die Benachteiligungsabsicht erkannt (Urk. 42 S. 14 Ziff. 4.7.). Da die Anforderungen für die Schenkungsanfechtung erfüllt seien, stelle die Schenkung der Aktien von C._____ an den Beklagten ein anfechtbares Rechtsgeschäft dar (Urk. 42 S. 18 Ziff. 3.7.). Der Anfechtungsgegner habe den anfechtenden Gläubiger so zu stellen, wie wenn die anfechtbare Handlung nicht vorgenommen worden wäre. Folglich sei der Beklagte zu verpflichten, die Aktien herauszugeben (Urk. 42 S. 20 f. Ziff. 5.1. f.).

E. 1.2

Der Beklagte macht berufsungsweise geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt falsch festgestellt: So habe sie den Übertragungszeitpunkt der Aktien falsch festgestellt (Urk. 41 S. 6 Ziff. 2.3.) und sei zudem fälschlicherweise von einer Benachteiligungsabsicht beim Vater des Berufungsklägers ausgegangen (Urk. 41 S. 6 f. Ziff. 2.4).

- 9 -

E. 1.3

Die Klägerin beantragt die Abweisung der Berufung und führt aus, dass es keine sittliche Pflicht des Grossvaters gegeben habe, die Aktien der E._____ AG dem Beklagten zu übertragen. Auch habe es keine sittliche Pflicht des Vaters des Beklagten gegeben, die Aktien an den Beklagten unentgeltlich zu übertragen. Es habe sich dabei vielmehr um eine böswillige Gläubigerbenachteiligung durch den Vater des Beklagten gehandelt (Urk. 47 S. 3 Rz 7).

E. 1.4

Nachfolgend ist detailliert auf die einzelnen Rügen des Beklagten einzugehen, soweit auf diese eingetreten werden kann (vgl. vorstehend E. II/3 und 4). 2. Grundsätzliches zur Schenkungsanfechtung

E. 2

Im Berufungsverfahren sind neue Tatsachen und Beweismittel – resp. über den insoweit zu engen Wortlaut hinaus neue Tatsachenbehauptungen, neue Streitigkeiten von Tatsachenbehauptungen, neue Einreden (rechtlicher Art) und neue Beweismittel (ZK

ZPO-Reetz/Hilber, Art. 317 N 31) – nach Art. 317 Abs. 1 ZPO nur noch zulässig resp. zu berücksichtigen, wenn sie – kumulativ – ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber für das Berufungsverfahren ein Novenrecht statuiert, das nur unter restriktiven Voraussetzungen ausnahmsweise Noven zulässt. Der ZPO liegt die Idee zugrunde, dass alle Tatsachen und Beweismittel in erster Instanz vorzubringen sind und der Prozess vor dem erstinstanzlichen Gericht grundsätzlich abschliessend zu führen ist. Das Berufungsverfahren dient nicht der Vervollständigung des vorinstanzlichen Verfah-

- 7 - rens, sondern der Überprüfung und Korrektur des erstinstanzlichen Entscheids im Lichte konkret dagegen vorgebrachter Beanstandungen (BGE 142 III 413 E. 2.2.2 m.w.H.). Jede Partei, welche neue Tatsachen geltend macht oder neue Beweismittel benennt, hat zunächst zu behaupten und zu beweisen, dass dies ohne Verzug geschieht. Will eine Partei unechte Noven geltend machen, trägt sie zudem die Beweislast für die Zulässigkeit der Noven. Sie muss zusätzlich Behauptungen aufstellen und Beweise benennen, aus denen sich ergibt, dass sie umsichtig und sorgfältig gehandelt hat, die neu vorgebrachten Tatsachen und Behauptungen oder Beweismittel aber dennoch nicht bereits früher vorbringen konnte. Der anderen Partei steht der Gegenbeweis offen (vgl. zum Ganzen auch BGer 5A_330/2013 vom 24. September 2013, E. 3.5.1 m.w.H.). Eine Ausnahme von den dargelegten Grundsätzen besteht insoweit, als erst der Entscheid der Vorinstanz Anlass dazu gibt, Noven vorzubringen (BGE 139 III 466 E. 3.4). Werden Tatsachenbehauptungen oder Beweisanträge im Berufungsverfahren bloss erneuert, ist unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen aufzuzeigen, dass und wo sie bereits vor Vorinstanz eingebracht wurden; andernfalls gelten sie als neu.

E. 2.1

Die Entscheidunggebühr für das Berufungsverfahren ist bei einem unveränderten Streitwert von Fr. 52'500.- auf Fr. 5'710.- festzusetzen (§ 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 12 GebVO OG). Gestützt auf § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 AnwGebV beträgt die Parteientschädigung Fr. 2'600.- (7.7% MwSt. darin enthalten).

E. 2.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Prozesskosten (Gerichts- und Parteientschädigung, Art. 95 Abs. 1 ZPO) dem mit seiner Berufung unterliegenden Beklagten, unter Berücksichtigung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege, aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 2.3

Wie schon die Vorinstanz ausgeführt hat (Urk. 42 S. 23 f. E. 3.1.), können gemäss Art. 108 ZPO unnötige Prozesskosten dem Verursacher auferlegt werden.

E. 2.4

Auch im zweitinstanzlichen Verfahren erscheint eine Kostenaufgabe zulasten des Beklagten, der ein minderjähriges Kind ist und nur infolge eines Rechtsgeschäftes mit dem Inhaber seiner elterlichen Sorge, C._____, Partei dieses Anfechtungsprozesses geworden ist, nicht angemessen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 42 S. 24 E. 3.2.).

E. 2.5

Die von der Vorinstanz festgestellte Konstellation gilt auch für das zweitinstanzliche Verfahren, weshalb die gesamten Prozesskosten des Berufungsverfahrens C._____ aufzuerlegen sind.

- 16 - Es wird beschlossen: 1. Dem Beklagten wird für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird, und das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 28. August 2019 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 5'710.- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden C._____, F._____-strasse ..., G._____ ZH, auferlegt. 4. C._____, F._____-strasse ..., G._____ ZH, wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'600.- zu bezahlen.

E. 3

ff. Rz 6-20), vermögen diese die erwähnten Voraussetzungen für die Beibringung von Noven nicht zu erfüllen: Er zeigt nicht auf, dass er das mit der Berufung Vorgetragene bereits vor Vorinstanz in den Prozess einführte. Er legt zudem mit keinem Wort dar, dass seine tatsächlichen Vorbringen die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO erfüllen und nicht vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Soweit der Beklagte unter Hinweis auf das von ihm erst mit der Berufung eingereichte öffentliche Inventar vom 19. Mai 2015 (Urk. 44/2) geltend macht, die Annahme einer Überschuldung des Nachlasses des Grossvaters des Beklagten im Zeitpunkt des Todes im Dezember 2015 sei falsch, fehlt es - wie ausgeführt - an einer Bezugnahme auf den erstinstanzlichen Prozessstoff und an der Darlegung der Zulässigkeit von Noven. Auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beklagten ist somit nicht einzutreten.

- 8 -

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, die Rechtshandlung im Sinne von Art. 286 SchKG müsse innerhalb des letzten Jahres vor der Pfändung erfolgt sein. Als Beweismittel bezüglich der Fristauslösung dienten die Pfändungsurkunde und das Pfändungsprotokoll (Urk. 4/2, Urk. 4/3). Der Tag der Pfändung werde in analoger Anwendung von Art. 142 Abs. ZPO nicht mitgerechnet. Des Weiteren werde gemäss Art. 288a Ziff. 3 SchKG die Dauer einer vorausgegangenen Betreibung nicht mitberechnet. Diese Bestimmung habe zum Zweck, dass der Schuldner ansonsten durch Ausnützung gewisser Rechtsbehelfe oder sonstiger Umstände die Anfechtbarkeit bestimmter Rechtshandlungen erschweren oder verunmöglichen könne. Die Verdachtsfrist verlängere sich rückwärts um die Zeitspanne des Fristenstillstandes. Massgebender Zeitpunkt für den Beginn der vorausgegangenen Betreibung sei die Einreichung des Betreibungsbegehrens. Dabei sei grundsätzlich diejenige Betreibung massgebend, welche zur entsprechenden Pfändung führe (Urk. 42 S. 17 f. Rz 3.5.). Vorliegend sei die Schenkung im Januar bzw. Februar 2017 vollzogen worden. Die Übertragung der Aktien an den Beklagten sei jedenfalls zwischen dem Eintragungsgesuch vom 27. Januar 2017 und der Bestätigung der E._____ AG vom 13. Februar 2017 (Urk. 4/5/1-5) durch Eintragung des Beklagten in das Aktienbuch vollzogen worden. Vorliegend sei in der massgebenden Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes G'_____ der Zahlungsbefehl am 16. September 2016 ausgestellt worden (Urk. 4/10). Für das fristrelevante Betreibungsbegehren sei das Datum nicht bekannt, jedoch sei dies

vorliegend auch nicht wesentlich. Jedenfalls habe die Verdachtsfrist spätestens am 16. September 2015 be-

- 11 - gonnen, womit die Schenkung im Januar bzw. Februar 2017 in jedem Fall innert dieser Frist erfolgt sei.

E. 3.2

Der Beklagte macht berufsungsweise geltend, die Aktienzertifikate seien ihm bereits im ersten Quartal 2016 übereignet worden. Lediglich der Vollzug der Eintragung im Aktienregister sei erst im Jahr 2017 erfolgt. Für die Eigentumsübertragung sei aber die Übergabe der Wertpapiere entscheidend und nicht die Eintragung im Aktienregister. So sei es problemlos möglich, die Aktienzertifikate zu verkaufen und Eigentum daran zu erwerben, auch wenn der Erwerber sich gar nicht im Aktienbuch eintragen lasse oder wenn sein Eintragungsgesuch abgelehnt werde. Zwar könne der Erwerber dann keine Aktionärsrechte geltend machen, Eigentümer der Aktien sei er aber trotzdem und weiterveräussern könne er sie auch. Die Vorinstanz habe willkürlich und zu Unrecht angenommen, die Aktienzertifikate seien erst im Jahr 2017 übereignet worden (Urk. 41 S. 6 Rz 22 f.).

E. 3.3

Die Klägerin führt dazu in ihrer Berufungsantwort aus, die Vorinstanz habe zurecht festgestellt, dass der Beklagte erst nach dem Rechtsöffnungsentscheid vom 24. Januar 2017, Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen, EB160400-G, die Aktien zu Eigentum übertragen erhalten habe. Gemäss den Statuten der E._____ AG erfolge die Übertragung von Namenaktien (mit Einschluss der Vermögensrechte und der daraus entstehenden Forderungen) zu Eigentum oder zu beschränktem dinglichem Recht (Pfand, Nutzniessung) durch Indossament auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Die Übertragung bedürfe der Zustimmung des Verwaltungsrates, welche von diesem durch schriftliche Erklärung bzw. auf dem Aktientitel oder Zertifikat zu bescheinigen sei. Art. 685c Abs. 1 OR halte fest, dass, so lange eine erforderliche Zustimmung zur Übertragung von Aktien nicht erteilt werde, das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer verblieben. Das Eigentum an den Aktien könne daher erst nach dem Eintragungsgesuch vom 27. Januar 2017 auf den Berufungskläger übergegangen sein (Urk. 47 S. 6 f. Rz 20 ff.).

E. 3.4

Bei den Akten liegt eine E-Mail Nachricht des Vollzugsbeamten I._____ an den Rechtsvertreter der Klägerin (Urk. 4/9). I._____ hält darin das Folgende fest: "Gemäss Auskunft des Schuldners wurden die Aktien der E._____ dem Sohn

- 12 - A._____, F._____-strasse ..., J._____ überschrieben. Dies sei im September 16 geschehen". Gemäss den Behauptungen des Beklagten sowohl vor Vorinstanz (Urk. 16 S. 4 Rz 12) als auch in der Berufung (Urk. 41 S. 6 Rz 22) seien ihm die fraglichen Aktien bereits im ersten Quartal 2016 übertragen worden.

E. 3.5

Gemäss der unbestritten gebliebenen Feststellung der Vorinstanz begann die Verdachtsfrist spätestens am 16. September 2015 (Urk. 42 S. 18 Ziff. 3.6.). Sowohl der vom Beklagten behauptete Übertragungszeitpunkt im ersten Quartal 2016 als auch ein solcher im September 2016 fallen in diese Verdachtsfrist. Erst recht gilt dies für die von der E._____

AG bestätigte Aktienübertragung vom Februar 2017 (Urk. 4/4). Die Übertragung der fraglichen Aktien erfolgte somit in jedem Fall innert der Verdachtsfrist, weshalb die vorinstanzliche Feststellung nicht zu beanstanden ist.

E. 4

Rüge der falschen Sachverhaltsfeststellung bei der Annahme einer Benachteiligungsabsicht

E. 4.1

Der Beklagte macht in seiner Berufung weiter geltend, dass mit dem Zeitpunkt der Aktienübertragung auch die von der Vorinstanz angenommene Benachteiligungsabsicht zusammenhänge: Die Aktienzertifikate seien dem Berufungskläger Anfang 2016 übergeben worden und in diesem Zeitpunkt sei für den Vater des Beklagten noch in keiner Weise erkennbar gewesen, dass sich seine wirtschaftliche Situation derart ins Negative verändern würde. Die Liegenschaft K._____ habe zum Preis von über Fr. 4 Mio. zum Verkauf gestanden und ein zügiger Verkauf zu einem guten Preis hätte alle Probleme gelöst und erlaubt, auch die Forderung der Klägerin zu tilgen. Der Vater des Beklagten habe nicht ahnen können, dass der Verkauf sich so schwierig gestalten würde: Anfang 2016 sei die Welt nämlich noch ganz in Ordnung erschienen und es sei nicht erkennbar gewesen, dass dem Beklagten und seinem Vater einst vorgeworfen werden würde, der Vollzug der Anweisung des Grossvaters des Beklagten würde in der Absicht erfolgen, allfällige Gläubiger zu benachteiligen. Eine Benachteiligungsabsicht habe beim Vater des Beklagten auch nicht vorgelegen, weil dieser nicht im Entferntes-

- 13 - ten damit gerechnet habe, dass sich mit der schwerreichen Klägerin keine Lösung finden lassen würde. Schliesslich habe der Vater des Beklagten vom Darlehen, das dem Grossvater des Beklagten von der Klägerin mutmasslich gewährt worden sei, überhaupt keinen Vorteil. Er habe lediglich Schulden geerbt. Dies bleibe von der Vorinstanz unberücksichtigt. Sie gehe darüber hinweg, dass der Wissensstand im Zeitpunkt der physischen Übertragung der Aktientitel Anfang 2016 ein anderer gewesen sei als ein Jahr später und in jenem Zeitpunkt mit Bestimmtheit keine Benachteiligungsabsicht vorgelegen habe, weil nämlich auch noch kein Nutzen einer solchen Benachteiligung erkennbar gewesen sei. Die Vorinstanz habe damit auch in diesem Punkt den Sachverhalt falsch festgestellt (Urk. 41 S. 6 f. Rz 24-26).

E. 4.2

Da die Voraussetzungen für eine Schenkungspauliana erfüllt sind (vgl. vorstehend E. III/3.5), müssen die Voraussetzungen für eine Absichtspauliana und damit eine Benachteiligungsabsicht beim Vater des Beklagten nicht weiter geprüft werden. Es erübrigt sich aus diesem Grund, auf die entsprechende Rüge des Beklagten einzugehen.

E. 4.3

Zusammenfassend erweist sich die Berufung des Beklagten, soweit darauf einzutreten ist, als unbegründet. Sie ist demnach abzuweisen und das Urteil der Vorinstanz vom 28. August 2019 ist zu bestätigen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an C._____, F._____-strasse ..., G._____, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der

Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 5.1

Der Beklagte beantragt, es seien ihm für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Berufungsverfahren beizugeben (Urk. 41 S. 7 f. Rz 29 f.).

E. 5.2

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wer diese Bedingungen erfüllt, hat ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 14 -

E. 5.3

Der Beklagte hat schon vor Vorinstanz seine Mittellosigkeit dargelegt. Allerdings gehört zur Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber minderjährigen Kindern auch der Rechtsschutz. Die Eltern sind gehalten, für die Prozesskosten eines minderjährigen Kindes aufzukommen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein minderjähriges Kind bedürftig sei, dürfen deshalb auch die finanziellen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt werden (BGE 127 I 202 E. 3d; BGer 5A_617/2011 vom 18.10.2011, E. 5.3). Aufgrund der Steuererklärung 2017 der Eltern des Beklagten (Urk. 34) und der Pfändungsurkunde vom 2. November 2017 (Urk. 4/2), wonach sich als einziges pfändbares Aktivum beim Vater des Beklagten nur ein Betrag von Fr. 6'235.97 ergab, ist davon auszugehen, dass die Eltern des Beklagten nicht leistungsfähig sind.

E. 5.4

Die Rechtsmittelanträge des Beklagten sind nicht als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO zu betrachten (dazu BGE 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 5.5

Die Vorinstanz erwog im Zusammenhang mit der Prüfung des Gesuchs des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung, dass eine Vertretung des Beklagten auch deshalb angezeigt sei, weil ansonsten die Vertretung des Beklagten in diesem Verfahren durch die Inhaber seiner elterlichen Sorge ausgeübt werden müsste, unter anderem auch durch seinen Vater, welcher jedoch in der vorliegenden paulinischen Anfechtung in einem offenkundigen Interessenskonflikt stehe und eine adäquate Interessenwahrung des Kindes kaum sicherstellen könne (Urk. 35 S. 3). Diese von der Vorinstanz festgestellte Konstellation besteht auch im vorliegenden Berufungsverfahren, weshalb eine anwaltliche Verbeiständung zur Wahrung der Rechte des Beklagten notwendig erscheint.

E. 5.6

Dem Beklagten ist die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

- 15 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Prozesskosten
Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung zu

bestätigen. 2. Zweitinstanzliche Prozesskosten

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 52'500.-.

- 17 - Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG, Zürich, 1. Juli 2020 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Vorsitzende: Der Gerichtsschreiber: Dr. D. Scherrer Dr. O. Hug versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.